

Programmkino „Camillo“ des Camillo e.V  
Handwerk 13 • 02826 Görlitz

☎03581-661920 ☎03581-417686  
e-mail:camillokino@web.de



Antragsnummer: \_\_\_\_\_  
(Eintragung durch den Verein)

### Antrag auf Mitgliedschaft

Antrag auf Mitgliedschaft	
Land	
Titel	
Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Straße	
Hausnummer	
Stadt	
PLZ	
Emailadresse	
Telefon	

Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_, die Aufnahme in den Camillo e.V..

Durch meine hier geleistete Unterschrift bestätige ich außerdem, dass ich von der Vereinssatzung vom 27. April 2008 verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2008 – Kenntnis genommen habe und das dort festgelegte akzeptiere.

Zudem werde ich den Jahresmitgliedsbeitrag von

- 60.- EUR  
 30.- EUR (ermäßigter Beitrag für Schüler & Studenten, Rentner und Schwerbeschädigte)  
auf das unten angegebene Vereinskonto überweisen.

Für den Jahresbeitrag erhalte ich eine Spendenquittung, ausgestellt durch den Camillo e.V..

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Antragsteller/in)

\_\_\_\_\_  
(Vorstandsmitglied Camillo e.V.)



## **Satzung vom 27.04.09**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Camillo e.V.
2. Sitz des Vereins ist Görlitz
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Es soll eine Stätte der sozialen und kulturellen Bildung und ein Ort des politischen Lebens sein, der zur Kommunikation zwischen Individuen und Gruppen, unterschiedlicher Schichten und Nationalitäten anregt
  - Alternatives Filmangebot (Independentfilm, Arthouse, Dokumentationen)
  - Thematisierten Kinoreihen
  - Podiumsdiskussionen
  - Kulturaustausch mit Nachbarländern
  - Kulturelle Veranstaltungen unterschiedlichster Art (Kleinkunstszene, Theater, Lesung)
  - Das Programmkino unterscheidet sich konzeptionell und formal von gewerblichen Kinos, da Filme in bestimmten Sachzusammenhängen gezeigt und inhaltlich aufbereitet werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäß seiner Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.



2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
3. Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste ausgewiesen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung
  - c. durch Ausschluss bei vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung. Das Mitglied hat die Möglichkeit der Stellungnahme, danach entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied hat folgende Rechte
  - das Recht auf Mitsprache und aktive Unterstützung des Programm kino Camillo
  - gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
  - Beteiligung an Vereinsveranstaltungen
2. Jedes Vereinsmitglied hat folgende Pflichten:
  - Beitragszahlung
  - Mitwirkung an der Arbeit des Vereins entsprechend seinen Möglichkeiten
  - Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird für jeweils 1 Geschäftsjahr gewählt.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister im Rechtsverkehr vertreten. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Die Engagements von Spenden und Zuschüsse für den Verein
  - er entscheidet über die Änderung der Finanzierung und die Verwendung der Mittel
  - bereitet die Jahresplanung vor
  - entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern



#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - Wahl, Entlastung und Neuwahl des Vorstands und Kassenprüfers
  - Jahresplanung
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
  - Höhe und Fälligkeit der Beiträge
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Abgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich bis spätestens sieben Tage vor Versammlungstermin.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall muss eine weitere Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung, des Zwecks oder der Auflösung des Vereins beinhalten, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Artemision e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Görlitz, den 27.04.2008